

(3) Garantieansprüche und die zu ihrer Geltendmachung bestimmten Fristen dürfen durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§ 178

Garantiezeit

(1) Die Garantiezeit beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistung. Die Garantiezeit kann durch Rechtsvorschriften verlängert werden. Bei Sachen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, ist der Erfolg der Dienstleistung für die übliche Gebrauchsdauer zu garantieren.

(2) Durch das zuständige Organ oder durch Vereinbarung kann anstelle oder neben der Garantiezeit auch eine bestimmte Betriebsdauer festgelegt werden.

(3) Die Garantiezeit kann durch Vereinbarung verlängert werden. Eine kürzere Garantiezeit darf nicht vereinbart werden.

Garantieansprüche

§ 179

(1) Erweist sich die Leistung während der Garantiezeit als mangelhaft, kann der Bürger Nachbesserung oder Preisminde- rung verlangen.

(2) Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder lehnt der Dienstleistungsbetrieb die Nachbesserung ab, weil sie einen nicht vertretbaren Aufwand erfordert, kann der Bürger vom Vertrag zurücktreten. Dieses Recht steht ihm auch zu, wenn ihm die Nachbesserung aus berechtigten Interessen nicht zumutbar ist.

(3) Im Falle des Rücktritts hat der Dienstleistungsbetrieb keinen Anspruch auf Zahlung des Preises.

§ 180

(1) Wählt der Bürger die Nachbesserung, sollen die Vertragspartner dafür eine angemessene Frist vereinbaren.

(2) Wird der Mangel durch die Nachbesserung nicht oder nicht in angemessener Frist beseitigt, kann der Bürger Preis- minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 181

Garantiezeit bei Nachbesserung

(1) Bei Nachbesserung verlängert sich die Garantiezeit für die Dienstleistung um die Zeit von der Geltendmachung des Mangels bis zu seiner Beseitigung.

(2) Für die Nachbesserungsleistung beginnt eine neue Gar- rantiezeit.

Weitere Ansprüche aus der Garantie

§ 182

Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, dem Bürger die notwendigen Aufwendungen zu erstatten, die ihm durch Gel- tendmachung seiner Garantieansprüche entstanden sind.

§ 183

Der Bürger kann Ersatz eines während der Garantiezeit durch den Mangel verursachten Schadens verlangen, der nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist.

§ 184

Zusatzgarantie

(1) Die Dienstleistungsbetriebe sollen für geeignete Dienst- leistungen, insbesondere größere oder umfangreiche Repara- turen hochwertiger Konsumgüter, eine längere Garantiezeit gewähren. Die Zusatzgarantie kann auf bestimmte Garantie- leistungen beschränkt werden.

(2) Für die Zusatzgarantie hat der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger einen Beleg auszustellen.

§ 185

Geltendmachung von Garantieansprüchen

(1) Der Bürger soll unverzüglich nach Feststellung des Man- gels seine Garantieansprüche gegen den Dienstleistungs- betrieb geltend machen. 2 Wochen nach Ablauf der Garantie- zeit können Garantieansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Wird ein Garantieanspruch geltend gemacht, hat der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger unverzüglich mitzuteilen, ob der Anspruch anerkannt wird oder welche Maßnahmen zu seiner Klärung eingeleitet werden.

§ 186

Kündigung

(1) Das Dienstleistungsverhältnis kann vom Bürger jeder- zeit, vom Dienstleistungsbetrieb nur bei Vorliegen eines wich- tigen Grundes gekündigt werden.

(2) Kündigt der Bürger, hat er die bisher geleistete Arbeit zu bezahlen und dem Betrieb die notwendigen Aufwendun- gen zu erstatten, die dieser im Hinblick auf die Ausführung des Auftrages gemacht hat. Der Betrieb muß sich den Betrag anrechnen lassen, den er durch Leistung an einen anderen erlangt hat oder hätte erlangen können.

(3) Kündigt der Dienstleistungsbetrieb, hat er Anspruch auf Bezahlung der Leistungen, die nach dem Zweck des Ver- trages für den Bürger verwendbar sind. Der Dienstleistungs- betrieb hat dem Bürger die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 187

Rückgabe von Unterlagen

Der Dienstleistungsbetrieb hat dem Bürger nach Beendi- gung des Dienstleistungsverhältnisses die ihm zur Ausfüh- rung der Dienstleistung übergebenen Unterlagen, nicht ver- brauchtes Material und auf Verlangen auch ausgebaute Teile zurückzugeben. Überläßt der Bürger dem Dienstleistungs- betrieb ausgebaute Teile zur weiteren Verwendung, ist ihm deren Wert zu erstatten.

§ 188

Nichtabholung von Sachen

(1) Hat der Bürger die Sache nicht innerhalb der verein- barten Frist abgeholt, kann der Dienstleistungsbetrieb Mäh- und Lagergebühren entsprechend den dafür geltenden Rechts- vorschriften verlangen.

(2) Sind nach Ablauf der Frist mehr als 2 Monate ver- gangen, kann der Dienstleistungsbetrieb die Sache verkaufen oder in sachgemäßer Weise anderweitig verwerten. Diese Absicht ist dem Bürger spätestens einen Monat vor Verkauf oder Verwertung mitzuteilen. Die Mitteilung kann unter- bleiben, wenn die Sache einen Zeitwert unter 20 M hat.

(3) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, auf Verlan- gen des Bürgers ihm den durch Verkauf oder Verwertung erzielten Erlös bis zum Ablauf eines Jahres nach Verwertung herauszugeben. Vom Erlös sind der Preis für die Leistung, die Kosten der Verwertung sowie die sonstigen Aufwendun- gen abzuziehen. Nach Ablauf der Jahresfrist ist der Erlös an das zuständige staatliche Organ abzuführen.

Dritter Abschnitt

Bauleistungen

§ 189

Gegenstand

(1) Die Bestimmungen über Bauleistungen regeln die ver- traglichen Beziehungen zwischen Bürgern und Baubetrieben zur Vorbereitung und Durchführung von Bauleistungen für Instandhaltung und Instandsetzung, Modernisierung, Um- und Ausbau von Gebäuden, Gebäudeteilen und baulichen Anlagen